

## **Nicht geprüfter Gehörschutz – was nun?**

Wie sollen sich Betriebe verhalten, die nun merken, dass ihre Mitarbeitenden einen nicht geprüften Gehörschutz verwenden? Laut Beat Röllin sollten solche Otoplastiken sicher nachträglich überprüft werden. Bestehen Garantieansprüche, können diese bei einem negativen Resultat natürlich geltend gemacht werden. Die Kosten für eine solche nachträgliche Untersuchung tragen die Betriebe allerdings selber, wenn keine diesbezügliche vertragliche Regelung besteht.

Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass Gehörschutz-Otoplastiken alle drei Jahre erneut auf ihre Schutzwirkung überprüft werden. Auch dies hält die Suva in ihrem [neuen Faltblatt](#) fest.